



An den Grossen Rat

22.5568.02

JSD/P225568

Basel, 8. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2023

Schriftliche Anfrage Nicola Goepfert betreffend Umgang mit unbewilligten Demonstrationen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Nicola Goepfert dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Kantonspolizei Basel-Stadt verweist auf ihrer Website zu Kundgebungen und Demonstrationen auf ‘Die Basler Demo-Praxis. Eine Erläuterung’. Darin wird auch der Umgang mit nicht bewilligten Demonstrationen beschrieben. Es steht: «Bei nicht bewilligten Demonstrationen, die auch keine Spontandemonstrationen darstellen, versucht die Kantonspolizei die Betroffenen anzusprechen und zum Abbruch zu bewegen. Ist dies nicht möglich bzw. erfolglos und stellt die Demonstration eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar oder greift sie übermäßig in die Interessen Dritter ein, wird sie nach Möglichkeit aufgelöst. Dabei geht die Kantonspolizei mit verhältnismässigen Mitteln vor. Die Anwesenden werden abgemahnt und dabei klar und deutlich aufgefordert, die Demonstration zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie kontrolliert und gebüsst bzw. verzeigt.»

Im Umgang mit nicht bewilligten Demonstrationen und im speziellen im Zusammenhang mit der Demonstration vom 25. November 2022 gegen Gewalt an Frauen, stellen sich grundsätzliche Fragen, die sauber abgeklärt und darüber berichtet werden soll.

1. Geniessen nicht bewilligte Demonstrationen einen grundrechtlichen Schutz?
2. Sollten nicht bewilligte Demonstrationen einen grundrechtlichen Schutz geniessen, wie rechtfertigt die Regierung, dass nicht bewilligte Demonstrationen laut Praxis-Erläuterung grundsätzlich zum Abbruch bewegt werden sollen?
3. Was bedeutet ein grundrechtlicher Schutz für den Umgang mit unbewilligten Demonstrationen?
4. Unter welchen Bedingungen ist die Auflösung einer nicht bewilligten Demonstration aus rechtlicher Sicht zulässig?
5. Welche Faktoren werden zur Beurteilung beigezogen, ob eine Demonstration aufgelöst werden sollte, getrennt aufgelistet für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Interessen Dritter?
6. Wie kam die Kantonspolizei zu ihrer Beurteilung an der Demonstration gegen Gewalt an Frauen vom 25. November, dass diese aufgelöst werden sollte? Bitten Anhand der genannten Faktoren aus Frage 5 ausformuliert.
7. Wird das Dialogteam auch bei unbewilligten Demonstrationen eingesetzt? Wenn nein, warum nicht?
8. Müssen Personen, die sich bei unbewilligten Demonstrationen als Ansprechpersonen melden, mit Repression rechnen? Wofür könnten sie belangt werden?

9. Mit welchen Folgen haben Gesuchstellende von bewilligten Demonstrationen zu rechnen, wenn sich Demonstrationsteilnehmende nicht an (alle) Vorgaben der Demonstrationsbewilligung halten (z.B. Routenwahl oder Dauer Kundgebung)?

Nicola Goepfert»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Geniessen nicht bewilligte Demonstrationen einen grundrechtlichen Schutz?*

Demonstrationen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund stehen unter dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 16 der Bundesverfassung (BV) wie auch der Versammlungsfreiheit nach Art. 22 BV. Der Anspruch, gestützt aus diese Grundrechte den öffentlichen Grund zu nutzen, ist jedoch ein bedingter Anspruch. Dies bedeutet, dass Auflagen oder begründete Absagen möglich sind und die Grundrechte – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – eingeschränkt werden können.

Demonstrationen und Kundgebungen stellen in der schweizerischen Rechtspraxis einen gesteigerten Gemeingebräuch des öffentlichen Grunds dar und sind daher grundsätzlich bewilligungspflichtig. Denn die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds macht die Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche notwendig und birgt verschiedenste sicherheitspolitische Herausforderungen. Abzuwegen sind entgegenstehende Interessen Dritter ebenso wie das Risiko, dass die Kundgebung durch Dritte gestört wird oder es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt. Das Erfordernis einer Bewilligung ist also zulässig. Dabei geht es der Kantonspolizei als Bewilligungsbehörde um sicherheitsrelevante Aspekte, eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

Gemäss schweizerischer Rechtsprechung besteht kein Recht, auf einem bestimmten Platz oder zu einer bestimmten Zeit zu demonstrieren. So ist es beispielsweise zulässig, einen Marsch durch die Innenstadt nicht zu bewilligen, dafür eine Standkundgebung zu ermöglichen. Zugleich sollen Demonstrationen ihre Appellwirkung entfalten können und dürfen deshalb nicht an die Peripherie der Stadt verlagert werden.

Trotz des Bewilligungserfordernisses und der mit dem Bewilligungsverfahren verbundenen Vorlaufzeit sind Spontandemonstrationen in Basel-Stadt möglich. Bei Spontandemonstrationen, die sich auf ein aktuelles Ereignis beziehen, ist die Kantonspolizei kulant und sucht vor Ort nach einem Ansprechpartner, um die Demonstration zu bewilligen. Gemeinsam werden in diesen Fällen so rasch als möglich Platz oder Route festgelegt und es wird bestmöglich dafür gesorgt, dass die Spontandemonstration oder -kundgebung geordnet verläuft. Es ist Aufgabe der Kantonspolizei, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu schützen, nicht diese zu verunmöglichen.

2. *Sollten nicht bewilligte Demonstrationen einen grundrechtlichen Schutz geniessen, wie rechtfertig die Regierung, dass nicht bewilligte Demonstrationen laut Praxis-Erläuterung grundsätzlich zum Abbruch bewegt werden sollen?*

Nicht bewilligten Demonstrationen kann nicht grundsätzliche jeglicher Grundrechtsschutz abgesprochen werden. Wie in den angeführten Erläuterungen ausgeführt wird, versucht die Kantonspolizei bei nicht bewilligten Demonstrationen, die auch keine Spontandemonstrationen darstellen, die Betroffenen anzusprechen gemeinsam eine Route zu finden und – falls dies nicht erfolgreich ist, zum Abbruch zu bewegen. Ist dies nicht möglich bzw. erfolglos und stellt die Demonstration darüber hinaus auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar oder greift übermäßig in die Interessen Dritter ein, wird sie nach Möglichkeit aufgelöst. Dabei geht die Kantonspolizei mit verhältnismässigen Mitteln vor. Die Anwesenden werden abgemahnt und dabei klar und deutlich aufgefordert, die Demonstration zu verlassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, werden sie kontrolliert und gebüsst bzw. verzeigt.

3. *Was bedeutet ein grundrechtlicher Schutz für den Umgang mit unbewilligten Demonstrationen?*
4. *Unter welchen Bedingungen ist die Auflösung einer nicht bewilligten Demonstration aus rechtlicher Sicht zulässig?*
5. *Welche Faktoren werden zur Beurteilung beigezogen, ob eine Demonstration aufgelöst werden sollte, getrennt aufgelistet für die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die Interessen Dritter?*

Ob eine Demonstration aufgelöst wird, beurteilt sich in Abwägung der Gesamtumstände. Dass für eine Demonstration kein Gesuch eingegangen ist oder diese nicht bewilligt wurde, bedeutet jedenfalls nicht, dass diese automatisch aufgelöst wird. Bei nicht bewilligten Demonstrationen versucht die Kantonspolizei zunächst, die Betroffenen anzusprechen und in den Dialog zu treten. Nur wenn dies nicht möglich bzw. erfolglos ist und die Demonstration eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt oder übermäßig in die Interessen Dritter eingreift, wird sie nach Möglichkeit und im Rahmen der Verhältnismässigkeit aufgelöst. Die Anwesenden werden vorher aber mehrmals abgemahnt und aufgefordert, die Demonstration zu verlassen.

6. *Wie kam die Kantonspolizei zu ihrer Beurteilung an der Demonstration gegen Gewalt an Frauen vom 25. November, dass diese aufgelöst werden sollte? Bitten Anhand der genannten Faktoren aus Frage 5 ausformuliert.*

Wie in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nicolas Goepfert betreffend «(un)verhältnismässigem Mittel-Einsatz der Kantonspolizei Basel-Stadt» ausgeführt, liess die Kantonspolizei den Demonstrationszug am Samstag in der Vorweihnachtszeit aus Sicherheitsgründen nicht über den Barfüsserplatz (Weihnachtsmarkt) und nicht durch die Rheingasse (Adventsgasse) ziehen. Dies konnten und wollten viele Demonstrationsteilnehmende nicht akzeptieren. Zudem fanden auch diverse Verschmierungen in der Stadt statt und der gewaltsame Versuch, eine Polizeikette zu durchbrechen.

Die Kantonspolizei äusserte Verständnis für die Anliegen der demonstrierenden Personen und suchte von Anfang und fortwährend an den Dialog. Gesprächsbereitschaft seitens der Teilnehmenden bestand aber leider zu keinem Zeitpunkt. Es wurde auch skandiert, dass «ganz Basel die Polizei hasse».

7. *Wird das Dialogteam auch bei unbewilligten Demonstrationen eingesetzt? Wenn nein, warum nicht?*

Das Dialogteam wird auch bei unbewilligten Demonstrationen eingesetzt. Voraussetzung für einen Dialog ist aber ein Minimum an Gesprächsbereitschaft seitens der Demonstrierenden.

8. *Müssen Personen, die sich bei unbewilligten Demonstrationen als Ansprechpersonen melden, mit Repression rechnen? Wofür könnten sie belangt werden?*
9. *Mit welchen Folgen haben Gesuchstellende von bewilligten Demonstrationen zu rechnen, wenn sich Demonstrationsteilnehmende nicht an (alle) Vorgaben der Demonstrationsbewilligung halten (z. B. Routenwahl oder Dauer Kundgebung)?*

Wie in früheren Antworten auf parlamentarische Anfragen mehrfach ausgeführt, sucht die Kantonspolizei stets den Dialog mit den Demonstrantinnen und Demonstranten und dieser Dialog beginnt mit der Einreichung eines Gesuchs. Für die Kantonspolizei ist die Einreichung eines Gesuches wichtig, damit eine Ansprechperson vorhanden ist, die vor und während der Demonstration als Bindeglied zwischen der Kantonspolizei und den Demonstrierenden fungieren kann. Es besteht grundsätzlich kein Interesse, Personen zu belangen, die sich in diesem Sinne engagieren.

Hingegen wird gemäss § 11 Absatz 1 Buchstabe c) des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes mit Busse bestraft, wer «den behördlichen Auflagen und Anordnungen, die im Interesse der öf-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

fentlichen Sicherheit und Ordnung bei Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum getroffen werden, zuwiderhandelt». Sanktioniert wird somit, wer die behördlichen Auflagen und Anordnungen nicht einhält. Trifft dieser Umstand auf die Gesuchstellenden zu, erstattet die Kantonspolizei gegen sie Anzeige.

Darüber hinaus gilt, was für alle anderen auch gilt: Ins Recht gefasst wird (nur), wer sich gesetzeswidrig verhält, in dem er oder sie etwa gegen das Strafgesetzbuch verstösst.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin